

F.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über Abtheilung B. des Ausgabebudgets,  
das Gesamtministerium nebst Dependenzen betreffend.

Eingegangen am 26. November 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 457 und 576 flg.)

Obgedachte Abtheilung des Ausgabebudgets ist in allen Positionen den Bewilligungen für die Jahre 1864 bis 1866 gleich. Da nun auch in Bezug auf dasjenige Ministerium, dessen Kosten in dieser Budgetabtheilung etatisirt sind, das Gesamtministerium, sowie bezüglich seiner Dependenzen (Cabinetscanzlei, Ordenscanzlei, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer) seit letzter Bewilligung Veränderungen nicht eingetreten sind, so hat die Deputation gegen die Ansätze des gedachten Budgettheils Ausstellungen nicht zu machen gehabt.

Nur zu

Pos. 10

Nr. 7 hat sich dieselbe, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Blatt 145 des Budgets für 1864 bis 1866 zu lesende, die baldige Vollendung der Sächsischen Quellsammlung in Aussicht stellende Bemerkung über Stand, Plan und Vollendungszeitpunkt dieses Unternehmens, mit der Königlichen Staatsregierung in Einvernehmen setzen zu müssen geglaubt. Letztere hat darauf zu erkennen gegeben, daß, wie auch von Seiten des Herrn Regierungscommissars bei Berathung des betreffenden Budgettheils im Jahre 1864 der damaligen Kammer erklärt worden ist, gedachte Bemerkung auf einer bei Abfassung des Budgets vorgekommenen irrtümlichen Auffassung beruht habe und die Vollendung des wichtigen, allgemein sehr günstig beurtheilten Werkes noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde. Auch hat die Regierung über das bisher Gelieferte ebenso, wie über das noch zu verarbeitende Material, ingleichen über dessen Anordnung und Umfang der Depu-